

Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ratekau

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03. März 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 1 für das Gebiet des Hundeübungsplatzes am Hoheliethweg zwischen der Bahnlinie Lübeck - Puttgarden und der BAB 1, den Teilbereich 2 für das Gebiet südlich des Golfplatzes Oeverdiek, zwischen der BAB 1 und dem See Oeverdiek, nördlich der L 180 und den Teilbereich 3 für das Gebiet in Techau, westlich der Bahnlinie Lübeck - Kiel und südlich der Mühlenstraße - siehe Übersichtspläne – und die Begründung liegen vom

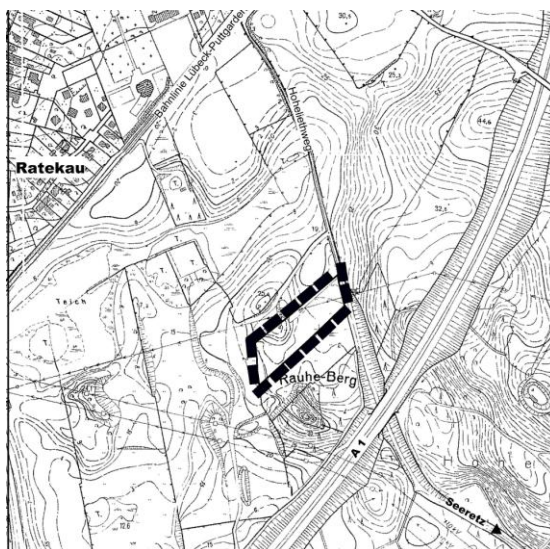
24. Juni 2011 bis zum 25. Juli 2011

in der der Gemeindeverwaltung Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau im Bauamt, Zimmer 33, während der folgenden Zeiten

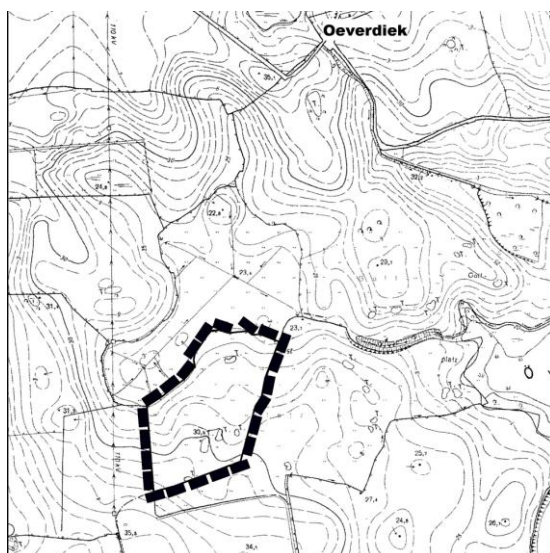
Mo, Mi, Fr	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04504/803-630), öffentlich aus.

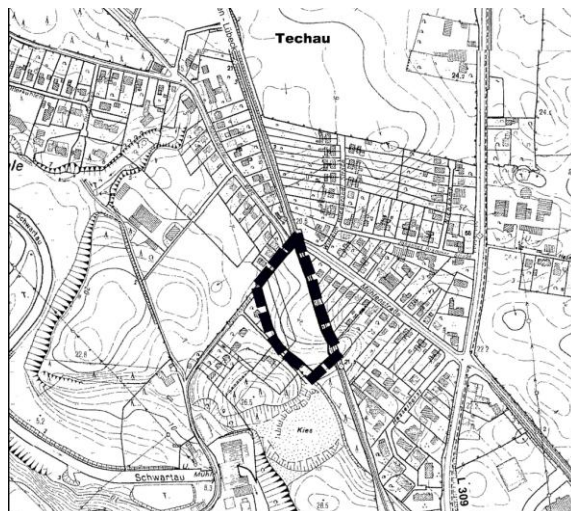
Teilbereich 1



Teilbereich 2



Teilbereich 3



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan,
- Stellungnahmen zum Boden-, Wasser-, Lärm- und Naturschutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Ratekau, 16.06.2011

Gemeinde Ratekau

(L.S.)

gez.: (Thomas Keller)
Bürgermeister